

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 16. Oktober 1969**



**4613. Quartierplan.** Am 10. September 1969 ersuchte der Gemeinderat Oetwil a.d.L. um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. Mai 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 4 Schweizäcker—Oberfeld. Dieser Beschluss wurde am 19. Mai 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen die Festsetzung des Quartierplanes eingereichter Rekurs wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2794/1969 entschieden. Gemäss Zeugnis des Verwaltungsgerichtes vom 5. September 1969 wurde dieser Entscheid nicht weitergezogen.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und die Dorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 2, im Nordosten durch die Schulhausstrasse und im Südosten durch einen Fussweg längs der Gemeindegrenze Oetwil a.d.L./Geroldswil begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Oetwil a.d.L. wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die Dorfstrasse, die Schulhausstrasse und eine von der Dorfstrasse abzweigende Quartierstrasse, die Schweizäckerstrasse.

Der mit 22 m festgelegte Baulinienabstand an der Schweizäckerstrasse entspricht ihrer Bedeutung. Die Baulinien an der Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, an der Dorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 2, sowie an der Schulhausstrasse werden in separatem, öffentlichem Verfahren durch die Baudirektion bzw. den Regierungsrat festgesetzt. Die nicht mehr in allen Teilen den heutigen Anforderungen entsprechende Darstellung und Vermessung der Baulinien kann im Hinblick auf die um einige Jahre zurückliegende Entstehungszeit des Quartierplanes hingenommen werden.

Die Niveaulinie der Schweizäckerstrasse weist eine Maximalsteigung von 11,36 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oetwil a.d.L. vom 5. Mai 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 4 Schweizäcker—Oberfeld mit Bau- und Niveaulinien an der Schweizäckerstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a.d.L. (unter Rücksendung von drei Plansätzen mit Genehmigungsver-

merk), den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Oktober 1969.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

**Dr. Epprecht**